



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2009 Heilbad Heiligenstadt, den 17.06.2009 Nr. 21

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Kommunalwahl/Kreistagsmitgliederwahl)	... 188
Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld	... 194
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld	... 197
Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Deuna und der Gemeinde Vollenborn über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna	... 205
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna	... 205
<b>B Veröffentlichungen sonstiger Stellen</b>	
<u>Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra</u> Bekanntmachung der Beschlüsse der 46. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)	... 210
<u>Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“</u> <u>Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt</u> Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 210
1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008	... 212
4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV	... 213
1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 214

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel.: (03606) 650-1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der Kommunalwahl/Kreistagsmitgliederwahl im Wahlkreis 061 Eichsfeld am 07.06.2009 hat der Landkreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12.06.2009 das folgende endgültige Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt:	88.104
Wahlberechtigte ohne Wahrschein:	81.974
Wahlberechtigte mit Wahrschein:	6.130
Wähler:	52.589
Wahlbeteiligung:	59,7 %

Ungültige Stimmabgaben:	2.281
Gültige Stimmabgaben:	50.308
Gültig abgegebene Stimmen insgesamt:	147.709

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	gewählt ist	Stimmen
1	CDU (25 Sitze)	1 Dr. Henning, Werner	x	25.303
		2 Berend, Rolf	x	9.410
		3 Hunold, Erwin	x	6.630
		8 Dr. Althaus, Bernd Uwe	x	3.676
		10 Metz, Arnold	x	1.990
		9 Reinhardt, Gerd	x	1.939
		11 Trappe, Peter	x	1.556
		37 Beckmann, Lioba	x	1.537
		6 Martin, Gerhard	x	1.516
		25 Klapprott, Siegfried	x	1.346
		17 Lintzel, Eckart	x	1.323
		20 Heddergott, Thomas	x	1.309
		30 König, Thadäus	x	1.124
		12 Dornieden, Horst	x	1.119
		22 Hellrung, Gerhard	x	1.046
		4 König, Rudolf	x	1.045
		5 Eberhardt, Olaf	x	1.029
		33 Weber, Hermann	x	964
		18 Stützer, Christian	x	914
		7 Meyer, Ingeborg	x	880
		16 Schneider, Silvio	x	809
		44 Jaritz, Mario	x	796
		32 Knauft, Bernhard	x	785
		27 Kühn, Michael	x	775
		15 Hesse, Werner	x	768
		24 Aschenbach, Petra		736
		40 Müller, Thomas		716
		36 Klingebiel, Edgar		697
		42 Kellner, Stefanie		669

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	gewählt ist	Stimmen
		31 Block, Mario		636
		21 Schütze, Andreas		627
		19 Röhreich, Nancy		594
		23 Lange, Thomas		588
		13 Greinemann, Albert		577
		26 Jünemann, Gerhard		555
		34 Laufer, Harald		541
		35 Kirchner, Helmut		505
		46 Gaßmann, Angela		434
		38 Große, Heinrich		428
		45 Kozber, Martin		421
		14 Ziegenbein, Bernt		400
		28 Bernhardt, Bettina		345
		41 Arand, Siegfried		342
		39 Dramburg, Thomas		229
		43 Meyer, Kerstin		180
		29 Hunold, Ernst		150
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>79.959</b>

<b>2</b>	<b>DIE LINKE (5 Sitze)</b>	1 Buse, Werner	x	4.514
		3 Welitschkin, Petra	x	1.965
		2 Hupach, Sigrid	x	1.808
		4 Jüttemann, Gerhard	x	1.280
		6 Hertam, Dietrich	x	849
		8 Dr. Klose, Karl-Heinz		748
		21 Dr. Scheringer-Wright, Johanna		576
		14 Werkmeister, Karl		560
		12 Vogler, Helmut		473
		7 Bamme, Steffi		256
		11 Klose, Alwine		248
		13 Schramm, Stefanie		233
		5 Warnke, Sabine		227
		10 Bluhm, Joachim		210
		9 Oberreich, Petra		173
		18 Machatschke, Karl-Heinz		170
		26 Nolte, Peter		130
		19 Henkel, Ellen		83
		28 Mosebach, Rainer		83
		24 Kröning, Marcus		67
		22 Vogt, Günter-Fred		63
		20 Streich, Hans-Jürgen		61
		16 Winkler, Ralf		59

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	gewählt ist	Stimmen
		27 Simon, Michael		54
		17 Kozlowski, Liselotte		53
		15 Reutermann, Marina		50
		25 Kozlowski, Hans		38
		23 Possardt, Ursel		31
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>15.062</b>

<b>3</b>	<b>SPD (5 Sitze)</b>	1 Funke, Herbert Heinz	x	4.508
		3 Ehrlich-Strathausen, Antje	x	2.338
		2 Fritzlär, Ronny	x	1.786
		4 Döring, Hans-Jürgen	x	1.252
		8 Strathausen, Franz-Josef	x	1.027
		19 Nickel, Clemens		586
		7 Schulze, Klaus		517
		9 Keilholz, Gabriele		380
		13 Fusch, Alfred		339
		5 Schwiderke, Joachim		313
		11 Dr. Edelmann, Birgit		296
		15 Seidenstücker, Marlies		289
		28 Bierwisch, Anita		272
		26 Klaus, Frank		205
		12 Pflume, Andreas		185
		6 Döhrel, Heike		181
		14 Jung, Christian		178
		17 Krause, Maria		166
		16 Weber, Franz		135
		10 Seidel, Daniel		128
		31 Dr. Brestrich, Helmut		97
		24 Göbel, Klaus		96
		20 Matzner, Peter		91
		18 Burchardt, Holger		78
		32 Kruppe, Michael		76
		25 Wegener, Sven		67
		29 Griethe, Albert		58
		23 Jennebach, Wilfried		53
		22 Heintze, Michael		40
		27 Lohmeyer, Hans-Peter		36
		30 Sievert, Wilfried		34
		21 Ubl, Rainer Heinz Johann		18
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>15.825</b>

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	gewählt ist	Stimmen	
4	ödp/Familie .. (0 Sitze)	1	Vogt, Karl-Edmund		1.197
		3	Dr. Kulle, Ernst-Peter		461
		2	Mai, Susann		371
		5	Mai, Franz-Josef		163
		12	Giese, Martin		77
		15	Vogt, Beate		66
		13	Föllmer, Hans		65
		4	Weidemann, Verena		63
		9	Döring, Waltraud		62
		11	Fuckner, Wiltrud		60
		6	Hupe, Vera		58
		7	Schneider, Heinrich		53
		8	Kistner, Josef		52
		19	Mai, Hannelore		49
		18	Martin, Barbara		37
		10	Sommer, Volker		33
		17	Döring, Wilfried		30
16	Fuckner, Gerhard		23		
14	Niekler, Rolf Klaus		22		
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>2.942</b>	

5	NPD (1 Sitz)	1	Heise, Thorsten	x	2.961
		3	Fiedler, Matthias		688
		2	Uhlhorn, Winfried		611
		5	Döring, Alexander		225
		8	Maier, Edith		161
		4	Lier, Robert		159
		7	Maier, Boris		68
		6	Marx, Martin		59
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>4.932</b>	

6	Freie Wähler Eichsfeld (5 Sitze)	1	Westphalen, Gerlinde, von	x	2.977
		2	Tasch, Marco	x	1.953
		3	Müller, Manuel	x	1.309
		5	Fröbrich, Klaus-Peter	x	770
		11	Krippendorf, Peter	x	661
		4	Gaßmann, Michael		619
		12	Schotte, Patrick		609
		13	Hunold, Gottfried		572
6	Gottesleben, Jörg		477		

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	gewählt ist	Stimmen
		16 Bode, Martin		454
		9 Funke, Jürgen		423
		29 Sieber, René		422
		14 Drößler, Antje		385
		17 Koch, Helmut		362
		26 Gerlach, Franz		324
		8 Völlmer, Manfred		309
		18 Propf, Gerhard		263
		27 Westphalen, Raban, von		243
		25 Paschke, Gerhard		221
		7 Reiche, Uwe		201
		20 Haase, Alfred		200
		19 Mock, Marcel		198
		10 Kaufhold, Friedrich		192
		15 Ernst, Alexander		192
		22 Pfeifenbring, Frank		172
		30 Adler, Carsten		139
		24 Wibbelmann, Gertrud		103
		28 Kaufhold, Egon		96
		23 Dießner, Gudrun		87
		21 Ruhl, Werner		48
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>14.981</b>

<b>7</b>	<b>FDP (3 Sitze)</b>	1 Henning, Martin	x	2.688
		2 Vockrodt, Josef	x	1.747
		3 Bollwahn, Matthias	x	1.467
		4 Funke, Manfred		397
		13 Dr. Schneider, Gisela		282
		7 Lins, Leander		266
		16 Weinrich, Martin		255
		14 Beykirch, Wolfgang		217
		26 Herwig, Otto		217
		9 Beckmann, Volkmar		198
		12 Kaufhold, Stephan		172
		5 Zimmermann, Peter		167
		11 Nachtwey, Ruth		160
		19 Bienert, Jutta		149
		17 Dr. Reinhardt, Konstanze		144
		6 Krügel, Ronald		133
		10 Schollmeyer-Lauterbach, Annette		132
		18 Henning, Lukas		88

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	gewählt ist	Stimmen
		15 Werner, Hubert		78
		22 Lerch, Michael		74
		8 Meinhardt, Karl-Heinz		73
		25 Hackethal, Andreas		70
		27 Kallmeyer, Wolfgang		65
		31 Wittmann, Lars		65
		23 Apel, Mario		63
		30 Hannemann, Steven		63
		24 Richwien, Rainer		52
		21 Kesting, Tobias		39
		20 Schulz, Rolf		37
		29 Mecke, Walter		36
		28 Wand, Hans-Jürgen		30
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>9.624</b>

<b>8</b>	<b>GRÜNE (2 Sitze)</b>	1 Dr. Gebauer, Manuel	x	1.179
		2 Hoffmeier, Michael	x	833
		3 Bierwisch, Grit		708
		6 Hille, Claudius		243
		10 Wandt, Lothar		144
		14 Hanke, Rainer		121
		4 Keppler, Thomas		117
		16 Winkelmann, Bernhard		114
		5 Weng, Karin		97
		11 Bauer, Jana		82
		21 Sondermann, Norbert		79
		23 Drescher, Andreas		74
		9 Hille, Claudia		72
		32 Kriegel, Martina		57
		7 Pape, Petra		56
		13 Völkel, Jutta		50
		12 Steinert, Andreas		45
		20 Corbach-Happel, Marcus		36
		19 Corbach, Annette		33
		39 Hoffmann, Nils		33
		37 Mühlhaus, Wolfgang		29
		8 Küster, Rolf		28
		18 Dalchow, Ingmar		21
		15 Rohde, Ruth		18
		33 Windolph, Helmut		15
		17 Bünger, Martina		14

Listen-Nr.	Kennwort des Wahlvorschlages	Name der Bewerber/-innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen	gewählt ist	Stimmen
		38 Schiffert, Astrid		13
		29 Hegenwald, Birgitt		11
		31 Hahn, Werner		11
		27 Bender, Beate		10
		30 Tilch, Constanze		9
		22 Oppen, Marianne, von		5
		25 Lampe, Henrike		5
		26 Bleich, Markus		5
		28 Lehmann Daebel, Christian		5
		35 Molter, Jens		5
		24 Dörr, Christof		4
		36 Uhmann, Maren		2
		34 Giesmann, Margret		1
		<b>Wahlvorschlag insgesamt:</b>		<b>4.384</b>
		<b>Insgesamt:</b>		<b>147.709</b>

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung dieses endgültigen Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung durch schriftliche Erklärung bei der nachfolgend genannten **Rechtsaufsichtsbehörde** anfechten:

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar**

gez. Munke  
Landkreiswahlleiter

Heilbad Heiligenstadt, den 15.06.2009

### **Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446).



- (2) Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), §§ 5, 22 ff., 43 ff., 91 Absätze 3 und 5 und Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 2403).
- (3) Thüringer Familienfördergesetz, Artikel 4 – Thüringer Gesetz über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2006 (GVBl. S. 51) §§ 2, 8, 9, 18 und 20.
- (4) Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO).
- (5) Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen werden in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Tagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere von Kindern im Alter bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, die von geeigneten Tagespflegepersonen erbracht wird. Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes ist entsprechend § 8 Abs. 1 ThürKitaG grundsätzlich auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu verweisen.
- (2) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf hierzu einer Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).
- (3) Leistungsberechtigte i. S. dieser Satzung sind:
  1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
  2. Sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge übernehmen.
- (4) Leistungsverpflichteter i. S. dieser Satzung ist der Landkreis Eichsfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Nachfolgenden Jugendamt genannt).

## **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Jugendamt vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung haben.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleiben von Eltern selbstorganisierte und privat finanzierte Betreuungsverhältnisse (Nachbarschaftshilfe, Betreuung im Rahmen familiärer Unterstützung u. ä.).

## **§ 4 Grundsätze der Gewährung**

- (1) Tagespflege ist zu gewähren, wenn:
  1. ein Antrag durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten gestellt wird,

2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,
  3. die familiäre Situation Tagespflege erforderlich macht:
    - Insbesondere um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder Arbeit suchend zu sein,
    - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung zu befinden oder
    - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II zu erhalten,
  4. der besondere Betreuungsbedarf nur dadurch sichergestellt werden kann.
- (2) Für die Phase der Eingewöhnung in einer Tagespflegestelle gilt folgendes:
1. Um Kindern die Eingewöhnung zu erleichtern, soll zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese sollte individuell abgestimmt und auf die Bedürfnisse des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet sein.
  2. Eine Finanzierung durch das Jugendamt entfällt. Tagespflegepersonen und Eltern haben sich über eine entsprechende Finanzierung untereinander zu einigen.
  3. Für die Finanzierung des Betreuungsumfangs eines Tagespflegeverhältnisses gelten die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld.

## **§ 5 Versicherungsschutz**

- (1) Tagespflegepersonen sind durch das Jugendamt nicht sozialversichert, da Tagespflege eine freiberufliche Tätigkeit darstellt.
- (2) Haftpflichtversicherung  

Kinder unter 7 Jahren können entsprechend § 828 BGB für Schäden, die sie anrichten, nicht haftbar gemacht werden. Die Tagespflegeperson muss dementsprechend mit ihrer Privathaftpflichtversicherung klären, inwieweit sächliche Schäden, die am Tagespflegekind selbst entstehen, als auch Schäden, die das Tagespflegekind gegenüber Dritten anrichtet, abgesichert sind.
- (3) Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind im Allgemeinen ebenfalls nicht versicherbar. Hierfür müssen die Eltern mit ihrer Haftpflichtversicherung abklären, inwieweit die Versicherung für solche Schäden eintritt.
- (4) Jedes Kind, welches durch das Jugendamt vermittelt wird, ist durch die Unfallkasse Thüringen kraft Gesetzes versichert. Eventuell auftretende Versicherungsfälle sind in entsprechender Weise durch die Tagespflegeperson zu dokumentieren.

## **§ 6 Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Durch das Jugendamt erfolgt:
  1. die Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflegestellen als gleichrangiges Angebot der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 SGB VIII,
  2. die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung auf Tagespflege gemäß §§ 1, 2 ThürKitaG,
  3. der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen entsprechend § 8 Abs. 4 ThürKitaG,
  4. die Erstattung monatlicher Aufwendungen der Tagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKitaG,

5. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß § 90 SGB VIII.
- (2) Durchführung bzw. Bereitstellung von geeigneten Fortbildungs- und / oder Qualifizierungsangeboten.
- (3) Beratung von bereits tätigen Tagespflegepersonen, von an Tagespflege interessierten Personen sowie der Eltern / Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Prüfung der persönlichen und pädagogischen Eignung der Tagespflegeperson sowie der räumlich-materiellen Bedingungen erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift LK – TP - RI.

#### **§ 7 Gesundheitsfürsorge**

- (1) Vor der erstmaligen Aufnahme in die Tagespflegestelle muss ein Kind gemäß § 16 ThürKitaG ärztlich untersucht werden. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Attest ist der Tagespflegeperson bis zum Aufnahmetag vorzulegen (nicht älter als 2 Wochen).
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages verpflichtet, jede Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz unverzüglich der Tagespflegeperson mitzuteilen.
- (3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei Auftreten einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder einem anderen Haushaltsangehörigen, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

#### **§ 8 Kinder- und Jugendhilfe statistik**

Zur Betreuung der Auswirkung der Kinder- und Jugendhilfe und zu ihrer Fortentwicklung sind u. a. laufende Erhebungen zur öffentlich geförderten Tagespflege als Bundesstatistik durchzuführen. Die Tagespflegepersonen haben das Jugendamt dabei zu unterstützen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 12. Juni 2009

Landkreis Eichsfeld

- Siegel -

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

### **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld**

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember (GVBl. S. 889), § 89 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. S. 3134), Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2403) und den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365, ber. 2006 S. 51) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

- (1) Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld haben die Personensorgeberechtigten i.V.m. §§ 18, 20 ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung der Kindertagespflege Elternbeiträge zu entrichten. Der Elternbeitrag ist gemäß § 90 SGB VIII sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Landkreis Eichsfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

## **§2 Grundsätze der Finanzierung**

- (1) Wird eine Tagespflegeperson vermittelt, so erstattet das Jugendamt gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 ThürKitaG auf Antrag die durch die Tagespflege entstehenden Kosten. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegepersonen und Eltern. Nach der Bewilligung erfolgt die Prüfung, inwieweit die Eltern zu den Kosten herangezogen werden.
- (2) Die zu finanzierende Leistung untergliedert sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in
  1. materiellen Aufwendersersatz,
  2. Kosten der Erziehung,
  3. Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Beiträge zur Unfallversicherung,
  4. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
  5. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird gemäß § 18 Abs. 9 ThürKitaG durch das Landesjugendamt festgesetzt und jährlich fortgeschrieben.

- (3) Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern statt oder werden der Tagespflegeperson andere Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wird lediglich der hälftige materielle Aufwendersersatz erstattet.
- (4) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang. (Anlage 1)  
Beginnt und endet die Kindertagespflege während eines Monats, dann wird bis zum einschließlich 15. des Monats der Aufwendersersatz halbiert. Nach dem 15. des Monats wird der Aufwendersersatz voll gewährt.

## **§ 3 Elternbeitrag**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Tagespflege sind von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in einer Tagespflegestelle beantragt haben.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Sollte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen können, erfolgt für diesen Zeitraum auf Antrag keine Kostenerhebung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrages entsteht mit der Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch das Jugendamt. Die Betreuungslaufzeit beträgt mindestens einen Monat.  
Der Elternbeitrag wird monatlich fällig und ist bis zum 30. eines jeden Monats an den Landkreis Eichsfeld zu entrichten. Beginnt und endet die Kindertagespflege während eines Monats, dann wird bis zum einschließlich 15. des Monats der monatliche Elternbeitrag erhoben. Nach dem 15. des Monats wird der Elternbeitrag halbiert.
- (4) Die verbindliche Erklärung zum Einkommen sowie Einkommensänderungen sind dem Landkreis Eichsfeld, Jugendamt, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Vorlage geeigneter Unterlagen nicht, nicht zeitgerecht oder nicht vollständig wird der in der Anlage dieser Satzung festgelegte höchste Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege erhoben.
- (5) Mehre Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle (unberücksichtigt bleibt die Eingewöhnung) und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes. Beginnt der Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird § 3 Abs. 3 der Satzung in Anwendung gebracht.

#### **§ 5**

#### **Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Ausschlaggebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Elterneinkommen und die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes i.S.d. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz besteht.
- (2) Die festzusetzenden Beiträge sowie deren Staffelung sind der entsprechenden Tabelle zu entnehmen. (Anlage 2)

#### **§ 6**

#### **Elterneinkommen**

- (1) Zum Einkommen gehören:
  - a) Einnahmen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit,
  - b) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen aus Sparguthaben u.a.,
  - c) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz (EstG),
  - d) sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere:
  - e) Leistungen nach SGB XII,
  - f) Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u.a.,
  - g) Einnahmen aus dem SGB II,
  - h) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
  - i) Renten,
  - j) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird,
  - k) Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Von den Einnahmen werden abgesetzt:

- aa) Lohn-/Einkommenssteuer;
  - bb) Kirchensteuer
  - cc) Solidaritätszuschlag,
  - dd) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung;
  - ee) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Altersversorgung, gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten, Betriebsausgaben;
  - ff) nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes.
- (2) Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Selbstständige und Gewerbetreibende werden auf Grund der bestätigten Gewinn- und Verlustrechnung (GUU/Bilanz) des vorangegangenen Kalenderjahres veranlagt.
- (4) Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist das tatsächlich erzielte Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind für die Kindertagespflege an den Landkreis Eichsfeld abzutreten (vgl. § 83 SGB III). Die Abtretung des Kinderbetreuungszuschlages im Rahmen der Berufsausbildungsförderung (Bafög) an den Landkreis Eichsfeld findet nur bei der Ergänzungspflege Anwendung (vgl. § 14 b BaföG).
- (6) Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Elternbeitrages wird in dem Monat wirksam, in dem die Änderung der Einkommensverhältnisse eingetreten ist.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Zahlung des Aufwendungsersatzes an die Tagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt jeweils zum 30. des laufenden Monats.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 30. des Monats für den laufenden Monat auf das Konto des Jugendamtes zu zahlen.

#### **§ 8 Erziehungsgeldabtretung**

- (1) Eltern haben für ihre Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf Antrag bei der Wohnsitzgemeinde Anspruch auf Thüringer Erziehungsgeld. Dieses ist für den entsprechenden Betreuungsumfang an die Tagespflegeperson abzutreten (vgl. § 2 Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz).

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 12. Juni 2009

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

- Siegel -

## Anlage 1 - Aufwendungsersatz für die Tagespflege

### Aufwendungsersatz für die Tagespflege

Altersgruppe	Betreuungszeit	materielle Aufwendungen in €	Kosten der Erziehung in €	Gesamtbetrag in €
bis zum vollendeten 3. LJ.	Halbtagsbetreuung	150,10	70,20	220,30
	⅔ Betreuung	200,20	93,60	293,80
	Ganztagsbetreuung	250,20	117,00	367,20
vom vollendeten 3. LJ. bis zum Schuleintritt	Halbtagsbetreuung	125,10	58,50	183,60
	⅔ Betreuung	166,80	78,00	244,80
	Ganztagsbetreuung	208,50	97,50	306,00

### Stundensätze für ergänzende Tagespflege

Altersgruppe	Stundensätze
bis zum vollendeten 3. LJ.	15 – 19 h/Woche 102,50 €
	9 – 14 h/Woche 94,00 €
	bis 8 h/Woche 83,80 €
vom vollendeten 3. LJ. bis zum Schuleintritt	15 – 19 h/Woche 87,00 €
	9 – 14 h/Woche 79,50 €
	bis 8 h/Woche 70,50 €
vom Schuleintritt bis zum Ende des Grundschulalters	15 – 19 h/Woche 71,50 €
	9 – 14 h/Woche 65,00 €
	bis 8 h/Woche 57,20 €

**Anlage 2.1**

Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter von **0-3 Jahren**

Jahresbrutto einkommen	Halbtagsbetreuung (20h/Wo)			2/3 Betreuung (27h/Wo)			Ganztagsbetreuung (40h/Wo)		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20.000€	0	0	0	0	0	0	0	0	0
bis 30.000€	30 €	10 €	0	70 €	50 €	30 €	110 €	90 €	70 €
bis 40.000€	60 €	40 €	20 €	100 €	80 €	60 €	140 €	120 €	100 €
bis 50.000€	90 €	70 €	50 €	130 €	110 €	90 €	170 €	150 €	130 €
bis 60.000€	120 €	100 €	80 €	160 €	140 €	120 €	200 €	180 €	160 €
über 60.000€	120 €	100 €	80 €	193 €	173 €	153 €	267 €	247 €	227 €

\* Abtretung Thüringer Erziehungsgeld      40h/Wo = 150€  
 27h/Wo = 100€  
 20h/Wo = 75€

**Anlage 2.2**

Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter von **0-3 Jahren**

Jahresbrutto einkommen	bis 8 Stunden/Woche			von 9 - 14 Stunden/Woche			von 15 - 19 Stunden/Woche		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000€	35 €	18 €	0 €	49 €	29 €	9 €	57 €	37 €	17 €
bis 40.000€	53 €	33 €	13 €	64 €	44 €	24 €	72 €	52 €	32 €
bis 50.000€	68 €	48 €	28 €	79 €	59 €	39 €	87 €	67 €	47 €
bis 60.000€	83 €	63 €	43 €	94 €	74 €	54 €	102 €	82 €	62 €
über 60.000€	83 €	63 €	43 €	94 €	74 €	54 €	102 €	82 €	62 €

\* einschließlich Thüringer Erziehungsgeld



**Anlage 2.3**

Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter von **3 Jahren bis Schuleintritt (SE)**

Jahresbruttoeinkommen	Halbtagsbetreuung (20h/Wo)			2/3 Betreuung (27h/Wo)			Ganztagsbetreuung (40h/Wo)		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000€	90 €	70 €	50 €	140 €	120 €	100 €	200 €	180 €	160 €
bis 40.000€	120 €	100 €	80 €	170 €	150 €	130 €	230 €	210 €	90 €
bis 50.000€	150 €	130 €	110 €	200 €	180 €	160 €	260 €	240 €	220 €
bis 60.000€	180 €	160 €	140 €	230 €	210 €	190 €	290 €	270 €	250 €
über 60.000€	180 €	160 €	140 €	230 €	210 €	190 €	290 €	270 €	250 €

**Anlage 2.4.**

Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter von **3 Jahren bis Schuleintritt (SE)**

Jahresbruttoeinkommen	bis 8 Stunden/Woche			von 9 - 14 Stunden/Woche			von 15 - 19 Stunden/Woche		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000€	25 €	5 €	0 €	34 €	14 €	0 €	42 €	22 €	0 €
bis 40.000€	40 €	20 €	0 €	49 €	29 €	9 €	57 €	37 €	17 €
bis 50.000€	55 €	35 €	15 €	64 €	44 €	24 €	72 €	52 €	32 €
bis 60.000€	70 €	50 €	30 €	79 €	59 €	39 €	87 €	67 €	47 €
über 60.000€	70 €	50 €	30 €	79 €	59 €	39 €	87 €	67 €	47 €

**Anlage 2.5**

Monatliche Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Alter vom **Schuleintritt (SE) bis 10 Jahren**

Jahresbrutto einkommen	bis 8 Stunden/Woche			von 9 - 14 Stunden/Woche			von 15 - 19 Stunden/Woche		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis 20.000€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000€	12 €	0 €	0 €	20 €	0 €	0 €	26 €	6 €	0 €
bis 40.000€	27 €	7 €	0 €	35 €	15 €	0 €	41 €	21 €	0 €
bis 50.000€	42 €	22 €	0 €	50 €	30 €	10 €	56 €	36 €	16 €
bis 60.000€	57 €	37 €	17 €	65 €	45 €	25 €	71 €	51 €	31 €
über 60.000€	57 €	37 €	17 €	65 €	45 €	25 €	71 €	51 €	31 €

**Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Deuna und der Gemeinde Vollenborn über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna**

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Deuna und der Gemeinde Vollenborn über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna wurde mit Bescheid vom 04.06.2009 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Deuna

Beschluss Nr. 148 - 09 vom 23.04.2009 (als aufnehmende Gemeinde) und der

Gemeinde Vollenborn

Beschluss Nr. 112 - 09 vom 24.04.09 (als abgebende Gemeinden)

geschlossene

Zweckvereinbarung Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

**Hinweis:** Die beteiligten Gemeinden sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehener Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heilbad Heiligenstadt, den 04.06.2009

gez. Dr. W. Henning  
Landrat

**Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Deuna**

Aufgrund des § 17 Abs.1 S.2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

**die Gemeinde** Deuna (als aufnehmende Gemeinde)

**vertreten durch** den Bürgermeister, Herrn Ewald Müller,

**und die Gemeinde** Vollenborn (als die abgebende Gemeinde)

**vertreten durch** den Bürgermeister, Herrn Klaus Glasebach,

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vollenborn haben, stellt die Gemeinde Deuna die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs.1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(2) Die Gemeinde Deuna schließt mit der Katholischen Pfarrgemeinde „St. Marien“, Niederorschel, den zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 notwendigen Vertrag auch für die Gemeinde Vollenborn. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Deuna alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Gemeinde Vollenborn.

### **§ 2 Aufnahme**

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

### **§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Deuna mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindereinrichtung. Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Vollenborn.

### **§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Deuna mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. An der Erstellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse ist die Gemeinde Vollenborn zu beteiligen.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Vollenborn an die Gemeinde Deuna entrichtet. Die Höhe beträgt 1/12 des voraussichtlichen Jahreszuschusses, entsprechend den Festsetzungen des Haushaltsplanes und ist jeweils zum 10. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

(3) Die Gemeinde Deuna überweist die angemessenen Betriebskosten an die Kindereinrichtung jeweils zum 15. eines Monats

(4) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligte Wohnsitzgemeinden werden Kosten gemäß § 18 Abs.6 ThürKitaG in Rechnung gestellt (Wunsch- und Wahlrecht).

**§ 5  
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgaben der Kindereinrichtung	Gruppierung
1	Personalausgaben	40 – 47
1.1	Personalausgaben für pädagogisches Fachpersonal	
1.2	Personalausgaben für Praktikanten, Zivildienstleistende, ehrenamtlich Tätige und sonstige Personen	
1.3	Personalausgaben für übriges Personal (Wirtschaftspersonal z.B. Hausmeister, Reinigungskräfte)	
<b>2</b>	<b>Sachkosten</b>	
2.1	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen usw. (keine Investitionen)	50
2.2	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z.B. Reparatur, Ersatzbeschaffung)	52
2.3	Mieten und Pachten	53
<b>3</b>	<b>Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.</b>	54
3.1	Müllgebühren	
3.2	Reinigung (inkl. Kosten Wäscherei)	
3.3	Heizung (auch Wartung)	
3.4	Kehr- und Überprüfungstätigkeiten Schornsteinfeger	
3.5	Strom	
3.6	Wasser- und Abwasser	
<b>4</b>	<b>Besondere Aufwendungen für Bedienstete</b> (z. B. Reisekosten, Aus- und Fortbildungskosten)	56
<b>5</b>	<b>Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben</b>	57 - 63
5.1	Verbrauchsmaterial	
5.2	Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel	
5.3	Feste und Feiern	
5.4	Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung	
5.5	Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV	
<b>6</b>	<b>Steuern, Versicherungen, Schadensfälle</b>	64
6.1	Grundsteuern	
6.2	Gebäude- und Inventarversicherung	
6.3	Haftpflichtversicherung	
6.4	Sonstige Versicherung	
<b>7</b>	<b>Geschäftsausgaben</b>	65
7.1	Bürobedarf	
7.2	Bücher, Zeitschriften	
7.3	Post- und Fernmeldegebühren	
7.4	Dienstreisen	
7.5	Sachverständigenkosten	
7.6	Kontogebühren	
<b>8</b>	<b>Weitere allgemeine sachliche Ausgaben</b> (z. B. Mitgliedsbeiträge)	66
<b>9</b>	<b>Kalkulatorische Kosten</b>	68
9.1	Abschreibungen (linear auf Eigenanteil nach AfA-Tabelle)	
9.2	Verzinsung des Anlagekapitals	

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

laufende Nummer	Einnahmen der Kindereinrichtung	Gruppe im Gruppierungsplan
<b>10</b>	<b>Elternbeiträge</b>	11
<b>11</b>	<b>Erstattungen Jugendamt</b>	11
<b>12</b>	<b>Einnahmen aus Verkauf</b> (Feste, Feiern, Sonstiges)	13
<b>13</b>	<b>Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen</b> (z.B. Erstattung privater Telefongespräche)	15
<b>14</b>	<b>Zuweisung Bund</b>	170
14.1	Zuweisung Bundesamt für Zivildienst	
14.2	Zuweisung Agentur für Arbeit	
<b>15</b>	<b>Zuweisungen Land</b>	171
15.1	Personalkostenzuschuss	
15.2	Sachkostenzuschuss	
15.3	Praktikanten	
15.4	Zusätzliche Fachkraft für behinderte Kinder	
<b>16</b>	<b>Zuweisung Landkreis</b> (geförderte Beschäftigung, GSA)	172
<b>17</b>	<b>Zuweisung Kommune</b>	172
17.1	Zuweisung der Gemeinden nach § 18 Abs.1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung)	
17.2	Zuweisung Erziehungsgeld	
<b>18</b>	<b>Sonstige Zuschüsse</b> (z. B. Katholische Pfarrgemeinde an die Kindertageseinrichtung)	178
<b>19</b>	<b>Spenden, Schenkungen</b> (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	178
<b>20</b>	<b>Zinseinnahmen</b>	20

(2) Um die von der Gemeinde Vollenborn nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

## § 6

### Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitions-kostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Entscheidungen über Investitionsvorhaben, die die Investitionssumme von 20.000 € übersteigen, sind mit der Gemeinde Vollenborn vorher abzustimmen.

Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

## § 7

### Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8  
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Deuna, 23.04.2009

Vollenborn, 24.04.2009

gez. Müller                      - Siegel -  
Bürgermeister der Gemeinde Deuna

gez. Glasebach                      - Siegel -  
Bürgermeister der Gemeinde Vollenborn

Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN), An der B 4, 99735 Kleinfurra

**Bekanntmachung der Beschlüsse der 46. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN)**

**Beschluss-Nr. XLVI - 01/09**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 45. Verbandsversammlung des öffentlichen Teiles.

**Beschluss-Nr. XLVI - 02/09**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt im Sinne der Vorlage die Jahresrechnung 2008 sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

**Beschluss-Nr. XLVI – 03/09**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Fortschreibung des Finanz- und Investitionsplanes für das Haushaltsjahr 2009 und Folgejahre.

**Beschluss-Nr. XLVI – 04/09**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 45. Verbandsversammlung des nicht öffentlichen Teiles.

gez. Joachim Claus  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“,  
Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008,

**der mit einer Bilanzsumme**

für den Bereich Wasserversorgung	in Höhe von	26.215.676,19 €
für den Bereich Abwasserentsorgung	in Höhe von	128.080.235,55 €

**und**

im Bereich Wasserversorgung mit einem Jahresüberschuss	in Höhe von	125.005,73 €
---	-------------	--------------

im Bereich Abwasserentsorgung mit einem Jahresüberschuss	in Höhe von	217.429,41 €
---	-------------	--------------

abschließt, wird festgestellt und genehmigt.

2. Gemäß § 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung wird der

**Jahresüberschuss im Bereich Wasserversorgung**

	in Höhe von	125.005,73 €
--	-------------	--------------

zur teilweisen Verlustabdeckung des Jahresverlustes 2004 verwendet.



## Der Jahresüberschuss im Bereich Abwasserentsorgung

in Höhe von 217.429,41 €

wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt und dient als Gebührenaussgleichsrücklage für zukünftige Geschäftsjahre.

3. Dem Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung wird für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.

### II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Kassel, den 27. März 2009

sb+p Strecker, Berger + Partner  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Andreas Fehr  
Wirtschaftsprüfer

gez. Michael Krug  
Wirtschaftsprüfer

### III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 06.07.2009 bis 17.07.2009

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heiligenstadt öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum der Jahresabschluss 2008 und der Lagebericht zu den Sprechzeiten im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 15.06.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

### **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 19.06.2008**

Aufgrund der §§ 2 und 7, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Versammlung vom 04.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### **Artikel 1**

§ 3 – „Entstehen der Beitragspflicht“  
Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

#### **Artikel 2**

§ 8 „Fälligkeit und Stundung“ wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

#### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 15.06.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

#### **4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld zur AVBWasserV**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.06.2009 folgende 4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV:

##### **Im Punkt 5 – zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse**

wird der Punkt 5.3 wie folgt neu gefasst:

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1998 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der BKZ abweichend von 5.2.1 wie folgt:

Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet.

Er beträgt 0,95 €/m<sup>2</sup> NF zzgl. 7 % Umsatzsteuer i.H.v. 0,07 €/m<sup>2</sup> NF, somit 1,02 €/m<sup>2</sup> NF.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

##### **Im Punkt 6 – zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten**

wird der Punkt 6.7.1 wie folgt neu gefasst:

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

##### **Hausanschluss bis 3“ (Pauschalpreis)**

	Nettobetrag	zzgl. 7 % Ust	Bruttobetrag
Grundpauschale:	750,00 €	52,50 €	802,50 €
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, <b>unbefestigter</b> Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	52,00 €	3,64 €	55,64 €
Meterpauschale bis 3“ 1 lfd. Meter Rohrgraben, <b>befestigter</b> Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	141,00 €	9,87 €	150,87 €
Mauerdurchbruch, pauschal:	143,00 €	10,01 €	153,01 €

##### **Im Punkt 16 – zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug**

wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten berechnet der Zweckverband die zusätzlichen Kosten, mindestens ein Entgelt in Höhe von netto 30,00 € zzgl. 7 % Umsatzsteuer i.H.v. 2,10 €, somit brutto 32,10 €.

##### **Der Punkt 17 - zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung**

wird wie folgt neu gefasst:

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbandes folgende Pauschalen zu erstatten:

	Nettobetrag	zzgl. 7 % Ust.	Bruttobetrag
Einstellung der Versorgung:	30,00 €	0,00 €	30,00 €
Wiederinbetriebnahme der Versorgung:	30,00 €	2,10 €	32,10 €

Die 4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung zum 07.04.2009 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 15.06.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

## **1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2009 (GVBl. S. 345) und des § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009:

### § 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Einnahmen	Ausgaben
<b>Bereich Wasserversorgung</b>		
von	4.510.000,00	4.510.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	4.510.000,00	4.510.000,00
<b>Bereich Abwasserentsorgung</b>		
von	10.410.000,00	10.310.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	10.410.000,00	10.310.000,00
<b>Gesamt</b>		
von	14.920.000,00	14.820.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	14.920.000,00	14.820.000,00



**Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis**

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

1. Mit Beschluss Nr. VV 03/09 vom 04.06.2009 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.06.2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt in der Zeit vom

**06.07.2009 bis 17.07.2009**

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 15.06.2009

gez. Ottmar Föllmer  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -